

# Öffentliche Bekanntmachung

## Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

über das Verbot des Besuches der in den Pflege- und Altenheimen im Landkreis Donnersbergkreis untergebrachten Heimbewohnern aus Anlass der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019) vom 16.03.2020.

Aufgrund von § 16 und § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Jeder Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflege- und Altenheime des Landkreises Donnersbergkreis ist untersagt. Insbesondere wird das Betreten durch Personen zum Zwecke des Besuches verboten. Die Untersagung gilt ab sofort.

Die von der Allgemeinverfügung betroffenen Pflege- und Altenheime sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Anlage dient der Klarstellung. Soweit Pflege- und Altenheime in der Anlage 1 nicht aufgeführt sind, gilt diese Allgemeinverfügung auch für diese Einrichtungen.

2. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis empfiehlt dringend zur Vermeidung möglicher Ansteckungen Gemeinschaftsaktivitäten einzustellen und soweit möglich die Essensversorgung auf den Zimmern der Bewohner zu organisieren.

3. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis empfiehlt die geltenden Hygienerichtlinien anzuwenden. Diese Richtlinien und Empfehlungen sind auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes unter [www.rki.de](http://www.rki.de) abrufbar.

4. Von dem unter Ziffer 1 ausgesprochen Verbot kann in begründeten Einzelfällen nach Ermessen der Leitung der Einrichtung abgesehen werden. Begründete Einzelfälle sind beispielsweise die schwere Erkrankung oder der Sterbefall eines Bewohners.



5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

### **Begründung:**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG. Im Landkreis Donnersbergkreis sind bereits 8 Infektionsfälle (*Stand: 16.03.2020*) amtlich bekannt geworden. Insgesamt spitzt sich die Situation deutschlandweit und in Rheinland-Pfalz zu; mittlerweile gibt es 4.838 amtlich bekannt gewordene Fälle in Deutschland, das sind 1.043 Fälle mehr als am Vortag (*Stand: 15.3.2020, 15:00 Uhr, Quelle: rki*); in Rheinland-Pfalz 200 (*Stand: 15.3.2020, Quelle: msagd.rlp.de*) Fälle, deutschlandweit 12 Todesfälle (*Stand: 15.3.2020, 15:00 Uhr, Quelle: rki*).

Das Robert Koch-Institut hat auf Grund der bisherigen Erkenntnisse über COVID-19 Personengruppen definiert, die ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Hierzu zählen insbesondere ältere und multimorbide Patienten. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher, als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Wenn mehrere

Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos durch das Robert Koch-Institut schließt sich die Kreisverwaltung Donnersbergkreis an.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. *Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11*).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei der oben definierten Risikogruppe, für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Dieser Handlungsempfehlung ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei der oben beschriebenen Personengruppe von der Möglichkeit der Ansteckung über Kontaktpersonen abhängt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z. B. durch Husten, Niesen oder dem Kontakt mit mild Erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen, kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen.

Die angeordneten Maßnahmen erscheinen als die verhältnismäßigsten. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems im Landkreis Donnersbergkreis) mit den Interessen der einzelnen Bewohner der Pflege- und Altenheime. Bei dem Verbot des Besuches von Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflege- und Altenheime wird sich an die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes gehalten. Dabei dient diese Verfügung auch dem Schutz der Bewohnerinnen und der Bewohner der Pflege- und Altenheime im Donnersbergkreis.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nicht ersichtlich. Die Erreichbarkeit des betroffenen Personenkreises ist unabhängig von dieser Allgemeinverfügung durch Telekommunikation weiterhin möglich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz, höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leid und

Gesundheit der Bevölkerung steht. Um die Personengruppe insbesondere in Pflege- und Altenheimen besonders zu schützen, sind die verfügbaren Schutzmaßnahmen erforderlich und angemessen. Durch die gemeinsame Nutzung von z. B. Bädern und Gemeinschaftsräumen, ist das Risiko, dass sich das Virus verbreitet, in Pflege- und Altenheimen als erhöht zu werten.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:  
KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

#### **Fußnote:**

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

#### **Hinweise:**

1. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG i.V.m. mit § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO.
2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist nicht befristet, wird aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben.
3. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Kirchheimbolanden, 16. März 2020

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez.

(Rainer Guth)

Der Landrat

**Anlage 1:**

<b>Name der Einrichtung/des Anbieters</b>	<b>Straße</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>
<b>Ambulante Pflege</b>			
Ihre Engel der Pflege	Kinderdorfstr. 11	67304	Eisenberg
Pflegedienst Schwager	Bezirksamtsstr. 10	67806	Rockenhausen
Respekto Pflegedienst	Rinnengasse 12	67304	Eisenberg
Ambulante Krankenpflege	Friedhofstr. 10 a	67728	Münchweiler
MPD - Mobile Pflege Donnersberg	Goethestr. 11	67307	Göllheim
Ökum. Sozialstation	Rognac-Allee 8	67806	Rockenhausen
Ökum. Sozialstation	Dannenfeser Str. 40 b	67292	Kirchheimbolanden
Pflegedienst Sinnfonie	Hauptstraße 109	67304	Eisenberg
Ökum. Sozialstation Brücken gGmbH	Inkelthalerhof	67806	Rockenhausen
Kaisers Pflege	Hauptstr. 83	67729	Sippersfeld
<b>Stationäre Pflege</b>			
Seniorenheim Haus Antonius	Königkreuzstr. 38 - 40	67307	Göllheim
DSK Seniorenzentrum	Philipp-Mayer-Str. 11 a	67304	Eisenberg
Altenpflegeheim Haus Emma	Am Donnersberg 32	67806	Rockenhausen
Seniorenheim Ramsen	Klosterstr. 23	67305	Ramsen
Diakoniezentrum Wolfsstift	Vorstadt 32 - 34	67292	Kirchheimbolanden
Altenpflegeheim Haus Höhenruh	Georgenstr. 5	67806	Ruppertsecken
Seniorenresidenz	Schlossplatz 3	67292	Kirchheimbolanden
Zoar, Wohnanlage in der Wiesenstraße	Wiesenstraße 1 a	67806	Rockenhausen
PAW, Haus Zellertal	Untere Bahnhofstr. 4 a	67308	Albisheim
Azurit Seniorenzentrum Zehnhof	Hermann-Graf-Str. 5	67304	Eisenberg
PAW, Tagespflege am Mozartbrunnen	Neue Allee 1	67292	Kirchheimbolanden
Zoar, Stationäres Hospiz	Speyerstr. 4	67806	Rockenhausen